



Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen  
Association Suisse des Constructeurs de Systèmes de Sécurité  
Associazione Svizzera dei Costruttori di Sistemi di Sicurezza

# Richtlinie Video-Security Systeme

## Teil 3: Anforderung an SES zertifizierte VS-Fachfirmen



**SES / Ausgabe V1.0\_DE**

© Copyright 2017 by SES

Der Inhalt der SES Richtlinie «Anforderung an SES zertifizierte VS-Fachfirmen» wurde durch die Technische Kommission Video-Security geprüft und als Stand der Technik verabschiedet.

Zu beziehen bei der Geschäftsstelle des:  
SES Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen  
Industriestrasse 22  
8604 Volketswil  
E-mail [info@sicher-ses.ch](mailto:info@sicher-ses.ch)  
Internet [www.sicher-ses.ch](http://www.sicher-ses.ch)

## Änderungsindex

Index	Datum	Autor	Beschreibung
V 1.0	28.09.18	Adler	Erstellung

### Weiterführende Dokumente

- *"Antrag\_Fachfirma\_SES\_2.4.pdf"(Antrag für Zertifizierung/Verlängerung als SES Fachfirma)*
- *"Richtlinie SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung Teil 1+2\_V1\_01.01.2018.pdf"*
- *"01\_04\_SES Richtlinie - Teil 4 - Qualitätssicherung V1.0 01.01.2018.pdf"*

# **Inhalt**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>ZUSATZ-ANFORDERUNGEN AN SES ZERTIFIZIERTE VS-FACHFIRMEN</b>	<b>5</b>
2.1	Bedingungen (Ergänzungen zu Ziffer 2.1)	5
2.2	Störungs- und Wartungsdienst (Ergänzungen zu Ziffer 2)	5
2.3	Verpflichtungen (Ergänzung zu Ziffer 3)	6
<b>3</b>	<b>ZUSATZANFORDERUNGEN SES ZERTIFIZIERTE VS-FACHPERSON</b>	<b>6</b>
3.1	Erlangung der Fachkundigkeit (Ergänzung zu Ziffer 3.1)	6
<b>4</b>	<b>ZUSATZANFORDERUNGEN AUFNAHMEVERFAHREN</b>	<b>6</b>
4.1	Vollzertifizierung Mitgliedschaft (Ergänzung zu Ziffer 4.1.2)	6
4.2	Re-Zertifizierung Mitgliedschaft (Ergänzung zu Ziffer 4.1.2.1)	6
<b>5</b>	<b>INKRAFTSETZUNG</b>	<b>7</b>

# 1 Einleitung

Der Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) definiert generelle Verpflichtungen der Mitgliedschaft und regelt das Anerkennungsverfahren als SES-zertifizierte Fachfirma oder SES-zertifizierte Fachperson in ihrer Richtlinie: „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“

Die vorliegende SES Video-Security-Richtlinie „Anforderung an Video Security-Fachfirma zur SES-Zertifizierung“ enthält die zusätzlichen, fachspezifischen Anforderungen zur Mitgliedschaft im SES in der Sektion Security, Untergruppe Video Security.

Die Projektierung und Installation von Anlagen, für die Anspruch auf Anerkennung erhoben wird, sowie Erweiterungen, Änderungen und Reparaturen an anerkannten Anlagen dürfen nur durch eine SES-zertifizierte Video Security-Fachfirma ausgeführt werden.

Die Fachfirma trägt die Verantwortung für die, den Richtlinien entsprechenden Planung und Ausführung der gesamten Anlage und gewährleistet einen Wartungs- und Störungsdienst.

## 2 Zusatz-Anforderungen an SES zertifizierte VS-Fachfirmen

Zusätzlich zu den in der Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung, Teil 1 SES Richtlinie Mitgliedschaft“ aufgeführten Anforderungen, gelten zur Mitgliedschaft als zertifizierte Fachfirma im Bereich Video Security folgende Anforderungen und Verpflichtungen:

### 2.1 Bedingungen (Ergänzungen zu Ziffer 2.1)

- a) Um einen minimalen Kompetenznachweis erbringen zu können muss die Firma den Nachweis erbringen, in den letzten 2 Jahren mindestens 4 Anlagen und davon 2 Anlagen > CHF 20'000.00 errichtet zu haben. Über diese Anlagen muss ein schriftliches Abnahmeprotokoll vorliegen. Ferner müssen diese 2 Anlagen folgende Komponenten enthalten:
- Netzwerk-Kameras
  - Übertragungs-Komponenten
  - Videomanagementsystem
  - Bildspeicherung
  - Bildanalyse (Video Content Analysis, VCA)
  - Visualisierung
  - Mindestens 1 Schnittstelle zu Fremdsystem

### 2.2 Störungs- und Wartungsdienst (Ergänzungen zu Ziffer 2)

Die Firma unterhält einen Störungs- und Wartungsdienst. Störungen, für welche ein Wartungsvertrag mit dem Betreiber abgeschlossen wurde, müssen innerhalb der von ihr vorgegebenen Zeit behoben werden.

## **2.3 Verpflichtungen (Ergänzung zu Ziffer 3)**

Die SES zertifizierte Video Security-Fachfirma verpflichtet sich:

- Die Richtlinien und Normen des SES Verbandes für den Bereich Video Security, sowie Weisungen der Technischen Arbeitskommission Video Security (TAK-Video Security) zu befolgen und vollumfänglich einzuhalten.
- Sie muss über ein eigenes Ersatzteillager verfügen, um innerhalb der im Instandhaltungsvertrag vereinbarten Zeit eine defekte Anlage wieder voll funktionsfähig machen zu können.
- Für im Rahmen der SES Zertifizierung gemeldete Video Security-Anlagen muss ein Abnahmeprotokoll mit Unterschrift des Kunden erstellt werden.
- Die Fachfirma verpflichtet sich ferner, während dem laufenden Geschäftsjahr mindestens 5 Anlagen und davon 1 Anlage gemäss Position 2.1 a) zu realisieren.

## **3 Zusatzerfordernngen SES zertifizierte VS-Fachperson**

### **3.1 Erlangung der Fachkundigkeit (Ergänzung zu Ziffer 3.1)**

Eine SES anerkannte Fachfirma muss zu jeder Zeit über die minimal geforderte Anzahl an SES zertifizierten Fachpersonen verfügen.

Zur Erlangung und zum Erhalt der SES Video Security Fachkundigkeit müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sein:

- a) Der Antragsteller muss pro Filiale/Standort einen MA aufweisen, der die Modulprüfung Security Video Security des SES Lehrganges Projektleiter/in Sicherheitssysteme erfolgreich abgeschlossen hat oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen kann.
- b) Zum Erhalt der Fachkundigkeit ist der Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Fachbereich Video Security, sowie jährlich einen Nachweis über den Besuch einer fachspezifischen Weiterbildung von mindestens 1 Video Security-Fachschulungstag zu erbringen.
- c) Die Fachkompetenz der zuständigen Fachperson ist alle fünf Jahre mit dem Dokument „Antrag zur Verlängerung des Kompetenz-Zertifikates als SES-VS-Fachperson“ zu deklarieren.

## **4 Zusatzerfordernngen Aufnahmeverfahren**

### **4.1 Vollzertifizierung Mitgliedschaft (Ergänzung zu Ziffer 4.1.2)**

Sofern die unter Ziffer 2.1 minimal geforderte Anzahl richtlinienkonformer VS Anlagen gemeldet und die Kriterien vollumfänglich erfüllt hat kann die Firma das Gesuch zur Vollzertifizierung stellen.

### **4.2 Re-Zertifizierung Mitgliedschaft (Ergänzung zu Ziffer 4.1.2.1)**

Während der jeweiligen Dauer der Anerkennung von 5 Jahren muss die Fachfirma mindestens die unter Punkt 2 geforderte Anzahl richtlinienkonformer VS Anlagen einwandfrei erstellt und gemeldet haben.

## **5 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Technischen Richtlinien treten am 01.01.18 in Kraft.